



Jugendordnung des SWSV

(die männliche Sprachform schließt die weibliche Sprachform mit ein)

§ 1 Einleitung

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Südwestdeutschen Schwimmverbandes e.V. (SWSV) und muss mit dieser in Einklang stehen.

Die Schwimmjugend gibt sich die Jugendordnung selbst. Die Ordnung bedarf der Bestätigung durch die Verbandsleitung.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Schwimmjugend sind alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahre (fünfundzwanzig) der Vereine und Abteilungen, die dem SWSV angeschlossen sind, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter. Sie werden vertreten durch den in Paragraph 6 (§ 6) festgelegten Personenkreis.

§ 3 Grundsätze

Die Schwimmjugend des SWSV bekennt sich zur Olympischen Idee, zum freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat. Auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland fördert sie die Mitverantwortung der Jugend. Sie verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Sie ist parteipolitisch neutral und tritt für Meinungsfreiheit sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Die Schwimmjugend vertritt ihre Interessen in der SWSV-Verbandsleitung und in den SWSV- Ausschüssen, sowie in anderen Sportjugendverbänden und der DSV-Jugend.

§ 4 Aufgaben

Die Aufgaben der Schwimmjugend sind primär wie folgt definiert:

- Förderung der sportlichen und der überfachlichen Jugendarbeit
- Pflege internationaler Verständigung
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und der DSV-Jugend
- Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßen Gesellschaftsformen



- Erziehung zur kritischen, toleranten Auseinandersetzung gegenüber allen Problemen der Gesellschaft.
- Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung

In sportlichen Fragen erfolgt eine Abstimmung mit den jeweiligen Fachsparten und deren Vorsitzenden. Im Übrigen führt und verwaltet sich die Schwimmjugend des SWSV selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen des von der Verbandsleitung genehmigten SWSV- Haushaltsplanes.

§ 5 Organe

Die Organe der Schwimmjugend des SWSV sind:

- die Jugendvollversammlung (JVV)
- der Jugendausschuss (JA)

§ 6 Jugendvollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Schwimmjugend im SWSV. Sie besteht aus:

- dem Jugendausschuss unter Vorsitz des Verbandsjugendwartes
- den gewählten Vertretern sowie den Delegierten der Mitgliedsvereine und Abteilungen im SWSV.

Die gewählten Vertreter sowie die Delegierten der Vereine und Abteilungen müssen ihre Stimmberechtigung durch eine Bestätigung ihres Vereins nachweisen. Eine Stimmbündelung und Stimmdelegation ist ausgeschlossen.

§ 7 Aufgaben der Jugendvollversammlung

- Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
- Festlegung der Rahmenbedingungen für die Jugendarbeit im SWSV
- Entgegennahme der Berichte des Verbandsjugendwarts und der Jugendausschussmitglieder
- Bericht über Jahresabrechnung und Genehmigung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Verbandsjugendwartes und des Jugendausschusses
- Wahl des Verbandsjugendwartes
- Entgegennahme der Vorschläge aus der Jugendvollversammlung und vom Verbandsjugendwart zur neuen Konstituierung des Jugendausschusses
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge



§ 8 Termine, Einladungen und Anträge

Die Jugendvollversammlung findet jährlich statt.

Entlastung und Wahl der Verbandsjugendwarts ist nur alle vier (4) Jahre Bestandteil der Tagesordnung. Über Termin und Ort der Jugendvollversammlung entscheidet der Jugendausschuss, wenn die Jugendvollversammlung keine andere Regelung getroffen hat.

Auf Antrag eines Drittels (1/3) der Mitgliedsvereine und Abteilungen oder auf Beschluss des Jugendausschusses, der mit zwei Drittel (2/3) Mehrheit gefasst wurde, wird eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich sechs (6) Wochen vor dem Tagungstermin durch den Verbandsjugendwart, mit Angabe der Tagesordnung.

Anträge zur Jugendvollversammlung können von den Jugendwarten der Mitgliedsvereine und Abteilungen sowie dem SWSV-Jugendausschuss gestellt werden. Sie müssen vier (4) Wochen vor der Jugendversammlung dem Verbandsjugendwart vorliegen. Termin und Ort müssen acht (8) Wochen vor der Jugendvollversammlung in den amtlichen Nachrichten des Deutschen Schwimm-Verbandes (derzeit „swim&more“) bekannt gegeben werden. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können mit Zustimmung einer zwei Drittel (2/3) Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Jugendordnung sind nicht zulässig.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Wahlen

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit.

Die Amtszeit des Verbandsjugendwartes und der von der Jugendvollversammlung vorgeschlagenen und von der SWSV-Verbandsleitung berufenen Sachbearbeiter im Jugendausschuss beträgt vier (4) Jahre. Eine Wiederwahl oder Wiederberufung ist möglich.

§ 10 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem Verbandsjugendwart als Vorsitzender,
- dem stellvertretenden Verbandsjugendwart gemäß SWSV-Geschäftsordnung,
- und bis zu vier (4) vom Verbandsjugendwart bzw. der Jugendvollversammlung vorgeschlagenen und von der SWSV-Verbandsleitung berufenen Sachbearbeitern.



Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses aus, kann der Verbandsjugendwart in Absprache mit der SWSV-Verbandsleitung die entsprechende Funktion bis zur nächsten Jugendvollversammlung mit einem neuen Mitglied kommissarisch besetzen.

§ 11 Aufgaben des Verbandsjugendwartes und des Jugendausschusses

- Erfüllung der Rahmenrichtlinien und Beschlüsse der Jugendvollversammlung unter Berücksichtigung der Satzung und der Jugendordnung des SWSV.
- Mitarbeit und Planung aller Jugendvorhaben, die im SWSV durchgeführt werden.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden zweimal im Jahr statt.

§ 12 Vertretung

Der Verbandsjugendwart vertritt die Schwimmjugend nach innen und außen. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt dessen Stellvertreter oder ein anderes von ihm benanntes Mitglied des Jugendausschusses die Vertretung. Der Verbandsjugendwart ist Mitglied der Verbandsleitung und der Fachausschüsse des SWSV. Der nach dieser Ordnung gewählte Verbandsjugendwart bedarf der Bestätigung des Verbandstages mit einfacher Mehrheit. Bei Nichtbestätigung kann im Einvernehmen mit der Jugendvollversammlung das Amt kommissarisch besetzt werden.

§ 13 Inkraftsetzung

Die Jugendordnung tritt mit Genehmigung durch die Verbandsleitung als Vertretung der SWSV-Mitgliederversammlung zwischen den Verbandstagen am 01. Januar 2013 in Kraft.